

11. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf

07.03.2016 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 26.02.2016

- Bekanntmachung -

zur 11. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
am Montag, dem 07.03.2016 um 19:00 Uhr
Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf, Dorfstraße 5
06369 D o h n d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024	2016036/1
2.6	Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2016037/1
2.7	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016028/1
2.8	finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016	2015169/1
2.9	Verteilung der Einwohner-Pauschale 2017 Dohndorf	2016038/1
2.10	Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche	2016035/1
2.11	hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf	
2.11	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-

- 3 Behandlung der nichtöffentlichen TOPs
- 3.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil) -
- 3.2 Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil) -
- 3.3 Informationen des Ortsbürgermeisters -
- 3.4 Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil) -
- 3.5 Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) -

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 07.03.2016
Sitzung : 11. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr. : 2015169/1
TOP 2.8 : finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	07.03.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 08.03.2016

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 07.03.2016
Sitzung : 11. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr. : 2016028/1
TOP 2.7 : Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	07.03.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 08.03.2016

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 07.03.2016
Sitzung : 11. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr. : 2016035/1
TOP 2.10 : Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	07.03.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.10	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 08.03.2016

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 07.03.2016
Sitzung : 11. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr. : 2016036/1
TOP 2.5 : Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016
einschließlich
der Finanzplanjahre bis 2024

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	07.03.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	6
Beschluss	abgelehnt	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 08.03.2016

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 07.03.2016
Sitzung : 11. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr. : 2016037/1
TOP 2.6 : Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	07.03.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	5
		Enthaltungen	1
Beschluss	abgelehnt		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 08.03.2016

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 07.03.2016
Sitzung : 11. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr. : 2016038/1
TOP 2.9 : Verteilung der Einwohner-Pauschale 2017 Dohndorf

Protokolltext

Verteilung der Eingemeindungsmittel Dohndorf - 9 € - 261 Einwohner - 2.349,00 €		
1.	Mittel Ortschaftsrat Dohndorf für Veranstaltungen	420,00€
2.	Volkssolidarität	600,00€
3.	Freiwillige Feuerwehr Dohndorf	979,00€
4.	Gestaltung Kindertag	150,00€
5.	Dohndorfer Landfrauen	100,00€
6.	Faden, Formen und Farben	100,00€
		<u>2.349,00€</u>

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	07.03.2016	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.9	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	entspr. prot. Änd.	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 08.03.2016

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015169/1

Dezernat: Amt 10	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.8
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015169/1
	Az.:	erstellt am: 23.12.2015

Betreff

finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	laut BV
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	laut BV
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	laut BV
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	laut BV
8	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Wittmann		26.02.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Beträge für die Ortschaften je Einwohner in den kommenden 5 Haushaltsjahren (2016 – 2021) für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) definierten Aufgaben den Ortschaftsräten zur Verfügung zu stellen:

Arensdorf	9 €
Baasdorf	15 €
Dohndorf	9 €
Löbnitz an der Linde	9 €
Merzien	25,56 €
Wülknitz	9 €

Gesetzliche Grundlagen:

Gebietsänderungsverträge und

§ 4 (1) Hauptsatzung Ortschaftsrat Merzien

§ 4 (2) Hauptsatzung Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Wülknitz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In den Gebietsänderungsverträgen mit den Gemeinden Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Merzien und Wülknitz wurde den Ortschaften finanzielle Mittel zugestanden, die zur freien Verfügung die Ortschaftsräte jährlich für

- Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
- Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen,
- Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste u.a. gemeindliche Veranstaltungen,
- Repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden sollen. Die Regelungen aus den Gebietsänderungsverträgen wurden in die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) übernommen.

In den einzelnen Verträgen wurde Folgendes vereinbart:

Gemeinde/Ortschaft	§ im Vertrag	Höhe der Mittel im Jahr	Vertragsabschluss
Arensdorf	§ 7 (6)	9 €/Einwohner	25.11.2003
Baasdorf	§ 7 (6)	15 €/Einwohner	25.11.2003
Dohndorf	§ 7 (6)	9 €/Einwohner	25.11.2003
Löbnitz an der Linde	§ 7 (6)	9 €/Einwohner	25.11.2003
Merzien	§ 5 (7)	50 DM/Einwohner	01.08.1994
Wülknitz	§ 7 (6)	12 €/Einwohner, nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Wülknitzer Sportverein 9 €/Einwohner (seit 2006 der Fall)	25.11.2003

Die vereinbarten Beträge aus den Verträgen 2003 wurden bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. Ab 2010 sollte der Betrag an die jeweilige Haushaltslage angepasst werden, wobei ein Betrag von 5 €/Einwohner nicht unterschritten werden darf. Die Regelungen wurden mit den Gemeinden Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz vereinbart. Der Vertrag mit Merzien aus dem Jahr 1994 enthält keine Anpassungsregelung. Der Betrag von 25,56 €/Einwohner (50 DM) wurde fest vereinbart. Die Höhe der 1994 bzw. 2003 vereinbarten Mittel je Ortschaft orientierte sich teils an den Zuschüssen und Ausgaben der Gemeinden, die vor der Eingemeindung für die oben definierten freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben eingesetzt wurden und an der wirtschaftlichen, finanziellen Situation in der jeweiligen Gemeinde, die sehr unterschiedlich waren. Deshalb entstanden unterschiedliche Beträge in den Gemeinden, heute Ortschaften.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2009 wurden die in den Eingemeindungsverträgen verankerten Mittel der Ortschaften für weitere 5 Jahre ohne eine Anpassung nach oben oder unten festgeschrieben. Da dieser Zeitraum nun auch wieder endete, ist durch den Stadtrat eine erneute Entscheidung darüber zu treffen, welche Mittel von 2016 bis 2021 zur Verfügung gestellt werden. Da es sich bei diesen Mitteln aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde um Ausgaben zur Finanzierung von freiwilligen Leistungen handelt, also um wahrgenommene Aufgaben der Kommune, die rechtlich weder dem Grund nach noch der Höhe nach rechtlich normiert sind, stehen diese wie andere immer auch im Blickpunkt bei der Genehmigung der Haushalte der Stadt, da dieser defizitär ist. Aus Sicht der Stadt sind es rechtliche Verpflichtungen aus den Gebietsänderungsverträgen.

Folgender Aufwand war in den letzten Jahren damit verbunden:

Ortschaft	€/Einwohner	2013		2014	
		Einwohner	Summe	Einwohner	Summe
Arensdorf	9,00	450	4.050,00	467	4.203,00
Baasdorf	15,00	419	6.285,00	411	6.165,00
Dohndorf	9,00	293	2.637,00	281	2.529,00
Löbnitz an der Linde	9,00	248	2.232,00	243	2.187,00
Merzien	25,56	757	19.348,92	755	19.297,80
Wülknitz	9,00	512	4.608,00	495	4.455,00
			39.160,92		38.836,80
Ortschaft	€/Einwohner	2015		2016	
		Einwohner	Summe	Einwohner	Summe
Arensdorf	9,00	469	4.221,00	455	4.095,00
Baasdorf	15,00	406	6.090,00	391	5.865,00
Dohndorf	9,00	273	2.457,00	264	2.376,00
Löbnitz an der Linde	9,00	243	2.187,00	231	2.079,00
Merzien	25,56	733	18.735,48	733	18.735,48
Wülknitz	9,00	490	4.410,00	494	4.446,00
			38.100,48		37.596,48

Aus Konsolidierungsgesichtspunkten und auf der Grundlage des § 4 (2) der Hauptsatzung der Stadt Köthen wäre eine Reduzierung des Aufwandes bei der Festschreibung von 5 €/Einwohner wie folgt möglich:

Ortschaft	€/Ein- wohner	2016	
		Einwohner	Summe
Arensdorf	5,00	455	2.275,00
Baasdorf	5,00	391	1.955,00
Dohndorf	5,00	264	1.320,00
Löbnitz an der Linde	5,00	231	1.155,00
Merzien	5,00	733	3.665,00
Wülknitz	5,00	494	2.470,00
			12.840,00

Danach ist eine Reduzierung des Aufwandes um 24.756,48 € aus Konsolidierungsgesichtspunkten möglich, wenn man gleichzeitig unterstellt, dass auch der Gebietsänderungsvertrag Merzien, der keine Anpassungsklausel enthält, wegen veränderte Haushaltsbedingungen 2016 gegenüber 1994 anpassbar ist. Das letzte ist zumindest fraglich. Eine rechtliche Auseinandersetzung zu dieser Frage ist wahrscheinlich, denn eine infolge Eingliederung in eine andere Kommune untergegangene Gemeinde, hier die Ortschaft Merzien, bleibt gleichwohl befugt, in einem gerichtlichen Rechtsschutzverfahren die Rechte geltend zu machen, die mit ihrem Untergang in unmittelbaren Zusammenhang stehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.März 1970 – I 1367/78-). Eine freiwillige Akzeptanz einer Reduzierung der Ortschaftsmittel auf den Wert der anderen scheint unwahrscheinlich.

Sollte keine Anpassung in Merzien rechtlich möglich sein, reduziert sich das Konsolidierungsvolumen auf 9.686,00 € gegenüber der bisherigen Regelung.

Ortschaft	€/Ein- wohner	2016	
		Einwohner	Summe
Arensdorf	5,00	455	2.275,00
Baasdorf	5,00	391	1.955,00
Dohndorf	5,00	264	1.320,00
Löbnitz an der Linde	5,00	231	1.155,00
Merzien	25,56	733	18.735,48
Wülknitz	5,00	494	2.470,00
			27.910,48

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen Regelung und Werte beizubehalten, da eine Anpassung Merzien nur mit einem Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang, der auch Aufwand verursacht, durchgesetzt werden könnte und dann aus diesem Blickwinkel eine Reduzierung aller anderen auf 5 € unangemessen erscheint. Soweit die freiwilligen Leistungen weiter wegen der Haushaltslage der Stadt zu senken sind, sind andere freiwillige Aufgaben und Bereiche dafür zu nutzen. Mit dieser Entscheidung stärkt und unterstützt der Stadtrat die Ortschaftsräte in ihrem Bemühen ein gemeindliches Leben und Zusammengehörigkeitsgefühl aufrechtzuerhalten.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016028/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016028/1
	Az.:	erstellt am: 26.01.2016

Betreff

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	laut BV
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	laut BV
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	laut BV
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	kein Beschluss
8	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	zurückgestellt
9	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	laut BV
10	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Wittmann		26.02.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) lt. Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA i.V.m. KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2014 wurde im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 die Erhöhung der Steuersätze für entgeltliche Veranstaltungen und Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen.

Zur Umsetzung dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist der vorliegende Beschluss zur Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich.

Aus Anlass der oben genannten Änderungen wurde die Satzung seitens des Fachamtes auch einer generellen Prüfung unterzogen. Hierbei wurden weitere Tatbestände festgestellt, welche entsprechend der Darstellung in der Synopse ebenso einer Änderung bedürfen. Zudem spielten kommunalaufsichtliche Vorgaben in der Vergangenheit hier ebenfalls eine Rolle.

In der Anlage befinden sich die Neufassung zur Vergnügungssteuersatzung (Anlage 1), die bisherige Fassung der Satzung in der bis dato. geltenden Fassung (Anlage 2) sowie die Synopse mit Erläuterungen zu den Satzungsänderungen (Anlage 3).



Satzung Erhebung Vergütungssteuer.pdf



Anlage Synopse.pdf



20-010 Vergütungssteuersatzung -alt-.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016035/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.10
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016035/1
	Az.:	erstellt am: 17.02.2016

Betreff

**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
3	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
4	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Frau Ina Rauer		15.03.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf (Gemarkung Dohndorf, Flur 3, Flurstück 156/13).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 StrG LSA

Kommunalrechtsreformgesetz, Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsteil Dohndorf zählt die Dorfstraße. Eine Teilfläche der Dorfstraße befindet sich in einem ehemaligen Gutshof. Es handelt sich um das Flurstück 156/13 in der Flur 3.

Die Verkehrsfläche ist eine Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Aufgrund der Lage ist die Verkehrsfläche nicht für den Gemeingebrauch, sondern nur für einen sehr beschränkten Personenkreis von Bedeutung.

Der Zustand dieser Verkehrsfläche entspricht nicht den Anforderungen einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Stadt als Straßenbaulastträger wäre bei Beibehaltung der Öffentlichkeit in der Pflicht, die Verkehrsfläche entsprechend auszubauen. Dadurch würde die Stadt mit hohen Kosten sowie die Anlieger mit Erschließungsbeiträgen in Höhe von 90 % der Kosten belastet werden.

Aus den genannten Gründen wurde die Teilfläche mit dem Flurstück 156/13 der Flur 3 durch Beschluss vom 30.04.2015 aus dem Straßenbestandsverzeichnis des Ortsteils Dohndorf genommen. Das Grundstück soll an einen Anlieger verkauft werden. Aber erst durch den Akt der Einziehung entsprechend § 8 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) verliert diese Fläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (§ 8 Abs. 2 StrG LSA).

Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung an, hier die Stadt Köthen (Anhalt). Gemäß Kommunalrechtsreformgesetz Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz entscheidet der Stadtrat. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf zuzustimmen.

Die Absicht der Einziehung wird dann gem. § 8 Abs. 4 StrG LSA drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Einziehung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 u. 3 Str.G LSA) beantragt. Stimmt diese der Einziehung zu, ist die Einziehung zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wird die Einziehung wirksam (§ 8 Abs. 1 letzter Satz StrG LSA).



Ankündigung einer Einziehung.pdf



Einziehung einer öffentl.Verkehrsfläche.pdf



Auszug Flurkarte.pdf



Einziehung einer öffentl. Verkehrsfläche.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016036/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016036/1
	Az.:	erstellt am: 19.02.2016

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	abgelehnt
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	abgelehnt
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	abgelehnt
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	abgelehnt
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	17.03.2016: Sozial- und Kulturausschuss	17.03.2016	abgelehnt
8	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
9	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
10	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Wittmann		26.02.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO

§ 98 Abs. 3 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2016 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 sowie der Stellenplan 2016 und der Beteiligungsbericht 2016 wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 30.11.2015 übersandt.

Wie dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen ist, kann auch 2016 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2016 i.H.v. ca. 4,4 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2016 aufzustellen.

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in den künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 enthält erneut Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung, die jedoch nicht zu einem Ausgleich des Ergebnishaushaltes führen. Sie tragen aber zur Reduzierung des Fehlbedarfes bei. Ziel der Verwaltung ist es, im Rahmen der notwendigen Änderungen das Defizit durch Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsminderungen noch weiter zu reduzieren.

Die derzeitigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind dem Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 zu entnehmen.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2016.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016037/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016037/1
	Az.:	erstellt am: 19.02.2016

Betreff

Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	abgelehnt
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	abgelehnt
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	abgelehnt
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	entspr. prot. Änd.
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	17.03.2016: Sozial- und Kulturausschuss	17.03.2016	entspr. prot. Änd.
8	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
9	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
10	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Wittmann		26.02.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2016 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO

§ 101 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2016 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 sowie der Stellenplan 2016 und der Beteiligungsbericht 2016 wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 30.11.2015 übersandt.

Im März 2016 finden die Haushaltsplanberatungen in den Ortschaftsräten und Fachausschüssen statt. Zum ersten Fachausschuss, dem Sozial- und Kulturausschuss am 17.03.2016, werden alle notwendigen Änderungen der Verwaltung sowie alle Änderungsanträge und Anfragen der Fraktionen einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung ausgereicht.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen und der Verwaltung sowie über die Anträge aus den Ortschaften und Fachausschüssen entscheidet dann der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 12.04.2016.

Zielsetzung ist es, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016 in der Stadtratssitzung am 21.04.2016 zu beschließen. Der Beschluss basiert dann auf dem ausgereichten Haushaltsplanentwurf 2016, den notwendigen Änderungen der Verwaltung und den vom Hauptausschuss beschlossenen Änderungen.

Wie dem Haushaltsplanentwurf 2016 zu entnehmen ist, kann auch 2016 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2016 i.H.v. ca. 4,4 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2016 aufzustellen.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 enthält erneut Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung, die jedoch nicht zu einem Ausgleich des Ergebnishaushaltes führen. Sie tragen aber zur Reduzierung des Fehlbedarfes bei. Ziel der Verwaltung ist es, im Rahmen der notwendigen Änderungen das Defizit durch Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsminderungen noch weiter zu reduzieren.

Die Beschlussfassung bzw. die Beratung des HKKs, welches noch durch gemeinsame Bemühungen der Verwaltung und des Stadtrates zu erweitern ist, erfolgt parallel zum Haushalt 2016.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016038/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.9
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016038/1
	Az.:	erstellt am: 19.02.2016

Betreff

Verteilung der Einwohner-Pauschale 2017 Dohndorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Wittmann		26.02.2016

Beschlussentwurf

Der Ortschaftsrat beschließt die Verteilung der Einwohner-Pauschale für das Jahr 2017.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Absatz 2 Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gem § 4 Absatz 2 Hauptsatzung werden dem Ortschaftsrat Dohndorf 9,00 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden:

1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
2. Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste und gemeindliche Veranstaltungen,
4. für repräsentative Leistungen, Jubiläen, Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Laut Einwohnermeldeamt betrug die Einwohnerzahl der Ortschaft Dohndorf zum Stichtag 31.12.2015 261 Einwohner. Der Ortschaftsrat beschließt die Verteilung von 2.349 €



Übersicht Verteilung 2016 Dohndorf.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 15.03.2016

über die 11. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	07.03.2016	Ort :	06369 D o h n d o r f
Beginn :	19:00	Straße :	Dorfstraße 5
Ende :	20:45	Raum :	Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste : 6 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend : Steffi Paschkowski

Außerdem waren
anwesend (Gäste) : keine

Tagungsleitung : Uwe Wittmann

Schriftführer : Steffi Paschkowski

Ortsbürgermeister

**Vertreter aus der
Verwaltung**

Protokollführerin

Uwe Wittmann

Aris Aleku

Steffi Paschkowski

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024	2016036/1
2.6	Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2016037/1
2.7	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016028/1
2.8	finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016	2015169/1
2.9	Verteilung der Einwohner-Pauschale 2017 Dohndorf	2016038/1
2.10	Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche	2016035/1
2.11	hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.

Herr Wittmann begrüßt die anwesenden Ortschaftsratsmitglieder und die Vertreterin der Verwaltung und eröffnet die Sitzung.

1.2

Herr Wittmann stellt die Beschlussfähigkeit bei 6 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1

Herr Wittmann informiert zur Niederschrift der letzten Sitzung, dass die Dachrinne am Grundstück Hausmann nicht angebracht wurde. Er bittet die Verwaltung, ein Schreiben an Herrn Hausmann mit der Aufforderung, die Dachrinne anzubringen, zuzusenden. Zur Anfrage bezüglich des Flurstückes 176/1 erklärt Herr Wittmann, dass es sich bei diesem ehemaligen Flurstück um eine öffentliche Straße der Ortschaft handelt. Dieses Flurstück wurde zerlegt, jede Straße hat nun seine eigene Nummer. Zu der Neuaufteilung der Straßen nach Flurnummern möchte Herr Wittmann wissen, ob hier Kosten für die Stadt entstanden sind und warum eine Zerlegung des Flurstückes erfolgt ist.

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird einstimmig bestätigt.

2.2

Frau Paschkowski beantwortet die Fragen aus der letzten Sitzung.

Zu den Arbeiten am Grundstück Hausmann neben der Feuerwehr erklärt Frau Paschkowski, dass die Auffüllung mit ausreichend Abstand zum Feuerwehrgebäude vorgenommen wurde, sodass Schäden an der Gebäudesubstanz nicht zu erwarten sind.

Weiter wurde die Anfrage an das Umweltamt des Landkreises weitergeleitet, die das Auffüllmaterial auf verbotene Stoffe untersuchen soll.

Bezugnehmend auf den Internetausbau in der Ortschaft erklärt Frau Paschkowski, dass die Stadt Köthen einen Antrag auf Baufördermittel für Beratungsleistungen zum Breitbandausbau gestellt hat.

2.3

Herr Wittmann informiert, dass die Reparaturarbeiten am Pflaster in der Kirchgasse abgeschlossen wurden. Weiter wurde das Vordach am Dorfgemeinschaftshaus erneuert und das Fenster im Dorfgemeinschaftshaus repariert. An den Bäumen Am Anger wurde ein Rückschnitt durchgeführt.

Herr Wittmann bittet die Verwaltung, Herrn Hausmann zur Beräumung des Fußweges Friedhofstraße aufzufordern, hier wurden durch Herrn Hausmann Steine abgelagert. Weiter informiert er über den Schriftwechsel zwischen der Verwaltung und ihm bezüglich der Auffüllung des Grundstückes. Zu den Anschüttungen an den Bäumen hat die Stadt Köthen 2 Verfahren nach der Baumschutzsatzung eingeleitet. Einerseits die Folgenbeseitigung (Freilegen der Bereiche um die Bäume), hier läuft das Anhörungsverfahren, das zweite Verfahren ist ein Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Zur Thematik Umsetzung Denkmal informiert Herr Wittmann über den Schriftwechsel mit den Vorsitzenden der Fraktionen und der Verwaltung. Die Verwaltung hat erklärt, dass das Denkmal keines baulichen Schutzes bedarf und von Seiten der Verwaltung nicht umgesetzt wird, der Ortschaftsrat jedoch die Umsetzung aus Eigenmittel finanzieren kann. Weiter informiert Herr Wittmann, dass er auf Anraten des Stadtrates Heeg bei einer Fraktionssitzung der CDU war und hier nochmals die Problematik Umsetzung Denkmal erläutert hatte. Eine abschließende Lösung konnte nicht gefunden werden.

Herr Wittmann informiert, dass die Kommunalverfassung Sachsen-Anhalt keinen Ortschaftsrat in Ortschaften mit weniger als 300 Einwohner ab 2019 vorsieht. In der Ortschaft Dohndorf wohnen derzeit knapp 290 Einwohner, 2019 würde für den Ort demnach nur ein Ortsvorsteher gewählt werden. Die Ortschaft könnte mit der Ortschaft Löbnitz an der Linde zusammen gehen, sodass die Einwohnerzahl beider Orte zusammen über 300 Einwohner liegt.

Der Ortschaftsrat spricht sich derzeit gegen einen Zusammenschluss aus.

Bezüglich der Vor-Ort-Termine in den Ortschaften weist Herr Wittmann nochmals daraufhin, dass Termine mit ihm abgestimmt werden sollten, bzw. er über Vor-Ort-Termine im Vorfeld informiert wird. Eine Feier im Dorfgemeinschaftshaus wurde von den Hausmeistern der Stadtverwaltung gestört, da diese eine Lampe austauschen wollten.

Herr Wittmann informiert über den Einsatz der 1€-Maßnahmen in der Ortschaft. Zukünftig wird es keine festen 1€-Kräfte mehr vor Ort geben, es werden Einsatzgruppen für die Erledigung der Aufgaben in den Ort kommen.

Abschließend informiert Herr Wittmann über die Kamerabefahrung der Regenwasserkanäle in der Ortschaft.

Herr Friedrich erklärt, dass nicht alle Kanäle abgefahren wurden.

Herr Wittmann wird hierzu mit der zuständigen Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Rücksprache halten und im nächsten Ortschaftsrat informieren.

2.4

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.6

Herr Wittmann bemängelt die Höhe der Umlage, die die Stadt an den Landkreis zahlen muss. Er ist der Ansicht, dass der Landkreis eine Abrechnung für die Umlage der Stadt vorlegen sollte, aus der ersichtlich ist, für was der Landkreis die Umlage einsetzt und inwieweit die Stadt dadurch profitiert.

Weiter bittet er die Verwaltung, darauf zu achten, dass die im Haushaltsplan unter dem Produkt 28.1.001.00, Sachkonto 527150 veranschlagten Gelder an den Ortschaftsrat verteilt wurde, nicht an den Kulturverein Dohndorf.

2.11

Frau Schmidt erklärt, dass an der Friedhofsstraße Ecke Neue Straße das „LKW Durchfahrt verboten“ Schild umgefahren wurde und nicht mehr dort steht.

Weiter muss der Verbandskasten im Dorfgemeinschaftshaus ausgewechselt werden. Die Haltbarkeitsdauer des Verbandskastens ist abgelaufen und die Pflaster aus dem Verbandsmaterial kleben nicht mehr.

Abschließend macht der Ortschaftsrat noch auf die Fläche zwischen der Feuerwehr und dem Standort des Denkmals aufmerksam. Diese betonierte Fläche, der ehemaligen Weg zum Kindergarten Dohndorf, wurde durch die Firma Hausmann auch mit aufgefüllt.

Ende der Sitzung

Tagesordnung der 11. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf am 07.03.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024	2016036/1
2.6	Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2016037/1
2.7	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2016028/1
2.8	finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016	2015169/1
2.9	Verteilung der Einwohner-Pauschale 2017 Dohndorf	2016038/1
2.10	Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche	2016035/1
	hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf	
2.11	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Grundsatzbeschluss zur
Haushaltskonsolidierung 2016
einschließlich der Finanzplanjahre
bis 2024

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016036/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016036/1
	Az.:	erstellt am: 19.02.2016

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	abgelehnt
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	abgelehnt
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	abgelehnt
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	abgelehnt
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	17.03.2016: Sozial- und Kulturausschuss	17.03.2016	abgelehnt
8	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
9	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
10	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Wittmann		26.02.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2024.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO

§ 98 Abs. 3 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2016 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 sowie der Stellenplan 2016 und der Beteiligungsbericht 2016 wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 30.11.2015 übersandt.

Wie dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen ist, kann auch 2016 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2016 i.H.v. ca. 4,4 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2016 aufzustellen.

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in den künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 enthält erneut Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung, die jedoch nicht zu einem Ausgleich des Ergebnishaushaltes führen. Sie tragen aber zur Reduzierung des Fehlbedarfes bei. Ziel der Verwaltung ist es, im Rahmen der notwendigen Änderungen das Defizit durch Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsminderungen noch weiter zu reduzieren.

Die derzeitigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind dem Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 zu entnehmen.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2016.

2.6

Haushaltssatzung für das Jahr 2016
für die Stadt Köthen (Anhalt) und
Haushaltsplan 2016 als Teil der
Satzung mit seinen Bestandteilen und
Anlagen

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016037/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.6
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016037/1
	Az.:	erstellt am: 19.02.2016

Betreff

Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	abgelehnt
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	abgelehnt
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	abgelehnt
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	entspr. prot. Änd.
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	17.03.2016: Sozial- und Kulturausschuss	17.03.2016	entspr. prot. Änd.
8	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
9	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
10	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Wittmann		26.02.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2016 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO

§ 101 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2016 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 sowie der Stellenplan 2016 und der Beteiligungsbericht 2016 wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 30.11.2015 übersandt.

Im März 2016 finden die Haushaltsplanberatungen in den Ortschaftsräten und Fachausschüssen statt. Zum ersten Fachausschuss, dem Sozial- und Kulturausschuss am 17.03.2016, werden alle notwendigen Änderungen der Verwaltung sowie alle Änderungsanträge und Anfragen der Fraktionen einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung ausgereicht.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen und der Verwaltung sowie über die Anträge aus den Ortschaften und Fachausschüssen entscheidet dann der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 12.04.2016.

Zielsetzung ist es, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016 in der Stadtratssitzung am 21.04.2016 zu beschließen. Der Beschluss basiert dann auf dem ausgereichten Haushaltsplanentwurf 2016, den notwendigen Änderungen der Verwaltung und den vom Hauptausschuss beschlossenen Änderungen.

Wie dem Haushaltsplanentwurf 2016 zu entnehmen ist, kann auch 2016 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2016 i.H.v. ca. 4,4 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2016 aufzustellen.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 enthält erneut Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung, die jedoch nicht zu einem Ausgleich des Ergebnishaushaltes führen. Sie tragen aber zur Reduzierung des Fehlbedarfes bei. Ziel der Verwaltung ist es, im Rahmen der notwendigen Änderungen das Defizit durch Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsminderungen noch weiter zu reduzieren.

Die Beschlussfassung bzw. die Beratung des HKKs, welches noch durch gemeinsame Bemühungen der Verwaltung und des Stadtrates zu erweitern ist, erfolgt parallel zum Haushalt 2016.

2.7

Neufassung der
Vergnügungssteuersatzung der Stadt
Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016028/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016028/1
	Az.:	erstellt am: 26.01.2016

Betreff

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	laut BV
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	laut BV
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	laut BV
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	kein Beschluss
8	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	zurückgestellt
9	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	laut BV
10	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Wittmann		26.02.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) lt. Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA i.V.m. KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2014 wurde im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 die Erhöhung der Steuersätze für entgeltliche Veranstaltungen und Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen.

Zur Umsetzung dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist der vorliegende Beschluss zur Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich.

Aus Anlass der oben genannten Änderungen wurde die Satzung seitens des Fachamtes auch einer generellen Prüfung unterzogen. Hierbei wurden weitere Tatbestände festgestellt, welche entsprechend der Darstellung in der Synopse ebenso einer Änderung bedürfen. Zudem spielten kommunalaufsichtliche Vorgaben in der Vergangenheit hier ebenfalls eine Rolle.

In der Anlage befinden sich die Neufassung zur Vergnügungssteuersatzung (Anlage 1), die bisherige Fassung der Satzung in der bis dato. geltenden Fassung (Anlage 2) sowie die Synopse mit Erläuterungen zu den Satzungsänderungen (Anlage 3).



Satzung Erhebung Vergünungssteuer.pdf



Anlage Synopse.pdf



20-010 Vergnügungssteuersatzung -alt-.pdf

2.8

finanzielle Mittel für die
Ortschaften je Einwohner und Jahr ab
2016

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015169/1

Dezernat: Amt 10	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.8
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015169/1
	Az.:	erstellt am: 23.12.2015

Betreff

finanzielle Mittel für die Ortschaften je Einwohner und Jahr ab 2016

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	08.03.2016: Ortschaftsrat Merzien	08.03.2016	laut BV
3	09.03.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	09.03.2016	laut BV
4	14.03.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.03.2016	laut BV
5	16.03.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	16.03.2016	laut BV
6	17.03.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	17.03.2016	laut BV
7	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	laut BV
8	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Wittmann		26.02.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Beträge für die Ortschaften je Einwohner in den kommenden 5 Haushaltsjahren (2016 – 2021) für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) definierten Aufgaben den Ortschaftsräten zur Verfügung zu stellen:

Arensdorf	9 €
Baasdorf	15 €
Dohndorf	9 €
Löbnitz an der Linde	9 €
Merzien	25,56 €
Wülknitz	9 €

Gesetzliche Grundlagen:

Gebietsänderungsverträge und

§ 4 (1) Hauptsatzung Ortschaftsrat Merzien

§ 4 (2) Hauptsatzung Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Wülknitz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In den Gebietsänderungsverträgen mit den Gemeinden Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde, Merzien und Wülknitz wurde den Ortschaften finanzielle Mittel zugestanden, die zur freien Verfügung die Ortschaftsräte jährlich für

- Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
- Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen,
- Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste u.a. gemeindliche Veranstaltungen,
- Repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden sollen. Die Regelungen aus den Gebietsänderungsverträgen wurden in die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) übernommen.

In den einzelnen Verträgen wurde Folgendes vereinbart:

Gemeinde/Ortschaft	§ im Vertrag	Höhe der Mittel im Jahr	Vertragsabschluss
Arensdorf	§ 7 (6)	9 €/Einwohner	25.11.2003
Baasdorf	§ 7 (6)	15 €/Einwohner	25.11.2003
Dohndorf	§ 7 (6)	9 €/Einwohner	25.11.2003
Löbnitz an der Linde	§ 7 (6)	9 €/Einwohner	25.11.2003
Merzien	§ 5 (7)	50 DM/Einwohner	01.08.1994
Wülknitz	§ 7 (6)	12 €/Einwohner, nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Wülknitzer Sportverein 9 €/Einwohner (seit 2006 der Fall)	25.11.2003

Die vereinbarten Beträge aus den Verträgen 2003 wurden bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. Ab 2010 sollte der Betrag an die jeweilige Haushaltslage angepasst werden, wobei ein Betrag von 5 €/Einwohner nicht unterschritten werden darf. Die Regelungen wurden mit den Gemeinden Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz vereinbart. Der Vertrag mit Merzien aus dem Jahr 1994 enthält keine Anpassungsregelung. Der Betrag von 25,56 €/Einwohner (50 DM) wurde fest vereinbart. Die Höhe der 1994 bzw. 2003 vereinbarten Mittel je Ortschaft orientierte sich teils an den Zuschüssen und Ausgaben der Gemeinden, die vor der Eingemeindung für die oben definierten freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben eingesetzt wurden und an der wirtschaftlichen, finanziellen Situation in der jeweiligen Gemeinde, die sehr unterschiedlich waren. Deshalb entstanden unterschiedliche Beträge in den Gemeinden, heute Ortschaften.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2009 wurden die in den Eingemeindungsverträgen verankerten Mittel der Ortschaften für weitere 5 Jahre ohne eine Anpassung nach oben oder unten festgeschrieben. Da dieser Zeitraum nun auch wieder endete, ist durch den Stadtrat eine erneute Entscheidung darüber zu treffen, welche Mittel von 2016 bis 2021 zur Verfügung gestellt werden. Da es sich bei diesen Mitteln aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde um Ausgaben zur Finanzierung von freiwilligen Leistungen handelt, also um wahrgenommene Aufgaben der Kommune, die rechtlich weder dem Grund nach noch der Höhe nach rechtlich normiert sind, stehen diese wie andere immer auch im Blickpunkt bei der Genehmigung der Haushalte der Stadt, da dieser defizitär ist. Aus Sicht der Stadt sind es rechtliche Verpflichtungen aus den Gebietsänderungsverträgen.

Folgender Aufwand war in den letzten Jahren damit verbunden:

Ortschaft	€/Einwohner	2013		2014	
		Einwohner	Summe	Einwohner	Summe
Arensdorf	9,00	450	4.050,00	467	4.203,00
Baasdorf	15,00	419	6.285,00	411	6.165,00
Dohndorf	9,00	293	2.637,00	281	2.529,00
Löbnitz an der Linde	9,00	248	2.232,00	243	2.187,00
Merzien	25,56	757	19.348,92	755	19.297,80
Wülknitz	9,00	512	4.608,00	495	4.455,00
			39.160,92		38.836,80
Ortschaft	€/Einwohner	2015		2016	
		Einwohner	Summe	Einwohner	Summe
Arensdorf	9,00	469	4.221,00	455	4.095,00
Baasdorf	15,00	406	6.090,00	391	5.865,00
Dohndorf	9,00	273	2.457,00	264	2.376,00
Löbnitz an der Linde	9,00	243	2.187,00	231	2.079,00
Merzien	25,56	733	18.735,48	733	18.735,48
Wülknitz	9,00	490	4.410,00	494	4.446,00
			38.100,48		37.596,48

Aus Konsolidierungsgesichtspunkten und auf der Grundlage des § 4 (2) der Hauptsatzung der Stadt Köthen wäre eine Reduzierung des Aufwandes bei der Festschreibung von 5 €/Einwohner wie folgt möglich:

Ortschaft	€/Ein- wohner	2016	
		Einwohner	Summe
Arensdorf	5,00	455	2.275,00
Baasdorf	5,00	391	1.955,00
Dohndorf	5,00	264	1.320,00
Löbnitz an der Linde	5,00	231	1.155,00
Merzien	5,00	733	3.665,00
Wülknitz	5,00	494	2.470,00
			12.840,00

Danach ist eine Reduzierung des Aufwandes um 24.756,48 € aus Konsolidierungsgesichtspunkten möglich, wenn man gleichzeitig unterstellt, dass auch der Gebietsänderungsvertrag Merzien, der keine Anpassungsklausel enthält, wegen veränderte Haushaltsbedingungen 2016 gegenüber 1994 anpassbar ist. Das letzte ist zumindest fraglich. Eine rechtliche Auseinandersetzung zu dieser Frage ist wahrscheinlich, denn eine infolge Eingliederung in eine andere Kommune untergegangene Gemeinde, hier die Ortschaft Merzien, bleibt gleichwohl befugt, in einem gerichtlichen Rechtsschutzverfahren die Rechte geltend zu machen, die mit ihrem Untergang in unmittelbaren Zusammenhang stehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.März 1970 – I 1367/78-). Eine freiwillige Akzeptanz einer Reduzierung der Ortschaftsmittel auf den Wert der anderen scheint unwahrscheinlich.

Sollte keine Anpassung in Merzien rechtlich möglich sein, reduziert sich das Konsolidierungsvolumen auf 9.686,00 € gegenüber der bisherigen Regelung.

Ortschaft	€/Ein- wohner	2016	
		Einwohner	Summe
Arensdorf	5,00	455	2.275,00
Baasdorf	5,00	391	1.955,00
Dohndorf	5,00	264	1.320,00
Löbnitz an der Linde	5,00	231	1.155,00
Merzien	25,56	733	18.735,48
Wülknitz	5,00	494	2.470,00
			27.910,48

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen Regelung und Werte beizubehalten, da eine Anpassung Merzien nur mit einem Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang, der auch Aufwand verursacht, durchgesetzt werden könnte und dann aus diesem Blickwinkel eine Reduzierung aller anderen auf 5 € unangemessen erscheint. Soweit die freiwilligen Leistungen weiter wegen der Haushaltslage der Stadt zu senken sind, sind andere freiwillige Aufgaben und Bereiche dafür zu nutzen. Mit dieser Entscheidung stärkt und unterstützt der Stadtrat die Ortschaftsräte in ihrem Bemühen ein gemeindliches Leben und Zusammengehörigkeitsgefühl aufrechtzuerhalten.

2.9

Verteilung der Einwohner-Pauschale
2017 Dohndorf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016038/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.9
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016038/1
	Az.:	erstellt am: 19.02.2016

Betreff

Verteilung der Einwohner-Pauschale 2017 Dohndorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Wittmann		26.02.2016

Beschlussentwurf

Der Ortschaftsrat beschließt die Verteilung der Einwohner-Pauschale für das Jahr 2017.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Absatz 2 Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gem § 4 Absatz 2 Hauptsatzung werden dem Ortschaftsrat Dohndorf 9,00 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden:

1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
2. Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, ins-besondere für Rentnerfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste und gemeindliche Veranstaltungen,
4. für repräsentative Leistungen, Jubiläen, Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Laut Einwohnermeldeamt betrug die Einwohnerzahl der Ortschaft Dohndorf zum Stichtag 31.12.2015 261 Einwohner. Der Ortschaftsrat beschließt die Verteilung von 2.349 €



Übersicht Verteilung 2016 Dohndorf.pdf

2.10

Einziehung einer öffentlichen
Verkehrsfläche hier: Einziehung einer
Teilfläche der Dorfstraße im OT
Dohndorf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016035/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 07.03.2016 TOP: 2.10
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016035/1
	Az.:	erstellt am: 17.02.2016

Betreff

**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
3	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
4	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Frau Ina Rauer		15.03.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf (Gemarkung Dohndorf, Flur 3, Flurstück 156/13).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 StrG LSA

Kommunalrechtsreformgesetz, Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsteil Dohndorf zählt die Dorfstraße. Eine Teilfläche der Dorfstraße befindet sich in einem ehemaligen Gutshof. Es handelt sich um das Flurstück 156/13 in der Flur 3.

Die Verkehrsfläche ist eine Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Aufgrund der Lage ist die Verkehrsfläche nicht für den Gemeingebrauch, sondern nur für einen sehr beschränkten Personenkreis von Bedeutung.

Der Zustand dieser Verkehrsfläche entspricht nicht den Anforderungen einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Stadt als Straßenbaulastträger wäre bei Beibehaltung der Öffentlichkeit in der Pflicht, die Verkehrsfläche entsprechend auszubauen. Dadurch würde die Stadt mit hohen Kosten sowie die Anlieger mit Erschließungsbeiträgen in Höhe von 90 % der Kosten belastet werden.

Aus den genannten Gründen wurde die Teilfläche mit dem Flurstück 156/13 der Flur 3 durch Beschluss vom 30.04.2015 aus dem Straßenbestandsverzeichnis des Ortsteils Dohndorf genommen. Das Grundstück soll an einen Anlieger verkauft werden. Aber erst durch den Akt der Einziehung entsprechend § 8 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) verliert diese Fläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (§ 8 Abs. 2 StrG LSA).

Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung an, hier die Stadt Köthen (Anhalt). Gemäß Kommunalrechtsreformgesetz Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz entscheidet der Stadtrat. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf zuzustimmen.

Die Absicht der Einziehung wird dann gem. § 8 Abs. 4 StrG LSA drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Einziehung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 u. 3 Str.G LSA) beantragt. Stimmt diese der Einziehung zu, ist die Einziehung zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wird die Einziehung wirksam (§ 8 Abs. 1 letzter Satz StrG LSA).



Ankündigung einer Einziehung.pdf



Einziehung einer öffentl.Verkehrsfläche.pdf



Auszug Flurkarte.pdf



Einziehung einer öffentl. Verkehrsfläche.pdf